

## Einladung

zur 17. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit in Siegburg, Kreishaus

**Sitzungsort: A 1.16      Sitzungstag: Dienstag, 04.09.2018      Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr**

| To.-Punkt | Beratungsgegenstand   | Anlage | Ab Seite | Bemerkungen            |
|-----------|---|--------|----------|------------------------|
|           | <b>Öffentlicher Teil</b>  |        |          |                        |
| 1         | Niederschrift über die 16. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 29.05.2018                                   |        |          | versandt am 02.07.2018 |
| 2         | Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin  | 1      | 3        |                        |
| 3         | Einwohnerfragestunde  |        |          |                        |
| 4         | Inklusion<br>hier: Bericht aus der Arbeit des Fachbeirates  |        |          |                        |
| 5         | Umsetzung des Aktionsplans Inklusion  |        |          |                        |
| 5.1       | Aktionsplan Inklusion zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention im Rhein-Sieg-Kreis<br>Fortführung der Aktionsprogramme  | 2      | 4        |                        |
| 5.2       | Aktionsplan Inklusion<br>Erweiterung des Aktionsprogramms 2018  | 3      | 7        |                        |
| 6         | Bundesteilhabegesetz  |        |          |                        |
| 6.1       | Einführende Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)   | 4      | 8        |                        |
| 6.2       | Zukunft des Sprachheilkindergartens des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg, Arndtstr. 4a  | 5      | 11       |                        |
| 7         | Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes bzw. Wohn- und Teilhabegesetzes NRW<br>hier: Einzelzimmerquote und Sanitäreinrichtungen |        |          |                        |

|   |                               |  |  |  |
|---|-------------------------------|--|--|--|
| 8 | Mitteilungen und Anfragen     |  |  |  |
|   | <b>Nichtöffentlicher Teil</b> |  |  |  |
| 9 | Mitteilungen und Anfragen     |  |  |  |

Siegburg, den 27.08.2018

An die  
Mitglieder des  
Ausschusses für Inklusion und Gesundheit

nachrichtlich  
an alle Kreistagsabgeordneten

gez.

Vorsitzende

f.d.R.

Schifführer

**Beschlussvorlage**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium                                | Datum      | Zuständigkeit |
|--|------------|---------------|
| Ausschuss für Inklusion und Gesundheit | 04.09.2018 | Entscheidung  |

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Tagesordnungs-<br>Punkt | <b>Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin</b> |
|-------------------------|---|

**Beschlussvorschlag:**

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs wird Frau Reddmann zur stellvertretenden Schriftführerin des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

**Erläuterungen:**

Gemäß § 25 in Verbindung mit § 28 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates seine/n Schriftführer/in und deren/dessen Vertreter/in. Auf die Sitzungen der Ausschüsse findet diese Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 04.09.2018.

Im Auftrag

(Dieter Schmitz)

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium                                | Datum      | Zuständigkeit |
|--|------------|---------------|
| Ausschuss für Inklusion und Gesundheit | 04.09.2018 | Entscheidung  |

| Tagesordnungs-Punkt |  |
|---------------------|--|
|                     | <b>Aktionsplan Inklusion zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention im Rhein-Sieg-Kreis<br/>Fortführung der Aktionsprogramme</b> |

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit beschließt, von den für das Jahr 2018 im Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises im Produkt 0.50.40 eingestellten Mitteln zur Realisierung von Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion einen Teilbetrag in Höhe

- a) von 3.867,50 € für die Umsetzungsbegleitung weiterer Maßnahmen des Aktionsprogramms 2018 durch das Büro StadtRaumKonzept zur Verfügung zu stellen.
- b) von 14.696,50 € für die laufende Begleitung durch das Büro StadtRaumKonzept für die Fortführung der Aktionsprogramme zur Umsetzung des Aktionsplans Inklusion in den Jahren 2019/2020 zur Verfügung zu stellen.

Der im Haushalt angebrachte Sperrvermerk wird in Höhe von insgesamt 18.564,- € aufgehoben.

**Erläuterungen:**

- a) Im „Aktionsprogramm 2018“ sind insgesamt 18 Maßnahmen aufgeführt, die sich in unterschiedlichen Phasen der Umsetzung unter Begleitung des Büros StadtRaumKonzept befinden. Grundlage für die Umsetzungsbegleitung des Aktionsprogramms und den an StadtRaumKonzept erteilten Auftrag waren zunächst 10 aus dem Aktionsplan priorisierte Maßnahmen. Das große Interesse der Fachämter hat schließlich dazu geführt, dass weitere Maßnahmen (z. B. das Sportfest der Förderschule Rossel) aufgenommen wurden, so dass die im Angebot von StadtRaumKonzept vom 25.05.17 aufgeführten Tagewerke nicht auskömmlich sind und um weitere 5 Tagewerke ergänzt werden sollen. Hierfür entstehen zusätzlich Kosten in Höhe von 3.867,50 €.

- b) Aus dem Aktionsplan Inklusion wurde ein Aktionsprogramm 2017/2018 abgeleitet, in dem insgesamt 18 Maßnahmen aufgeführt sind. Das Büro StadtRaumKonzept führte hierzu eine Vielzahl von Gesprächen mit den projektverantwortlichen Fachämtern und externen Akteuren zur Zieldefinition und Festlegung von Meilensteinen im Umsetzungsprozess. Geplant ist ebenfalls eine Evaluierung nach Beendigung der Maßnahmen. Das Aktionsprogramm soll für 2019/2020 fortgeschrieben werden, so dass ständig neue Maßnahmen aufgenommen und umgesetzt werden können.

Es wird vorgeschlagen, das Büro StadtRaumKonzept weiterhin mit der professionellen Begleitung des Aktionsprogramms zu beauftragen. Durch die fortgesetzte Umsetzungsbegleitung und das Darstellen konkreter Maßnahmen in einem Aktionsprogramm soll erreicht werden, dass der Gedanke der Inklusion in der alltäglichen Arbeit aller Verwaltungsbereiche nach und nach selbstverständlich mitgedacht wird. Weil diese Verstetigung noch nicht erreicht ist bedarf es eines hohen Personaleinsatzes für Gespräche mit anderen Fachämtern, um konkrete Maßnahmen zu formulieren und nach Ablauf eines Jahres zu evaluieren. Das federführende Sozialamt kann diese Ressource nicht aufbringen.

Das Büro StadtRaumKonzept hat durch die bisherige Tätigkeit in Form von geleiteten Workshops, Interviews und Expertenrunden im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Aktionsplans und des Aktionsprogramms Kenntnisse über interne und externe Strukturen sowie die regionalen Besonderheiten im Rhein-Sieg-Kreis erhalten, was eine weiterhin zeitnahe und kompetente Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet.

Durch Verhandlungsgeschick und fachlich kompetentes Auftreten ist es den Mitarbeitenden des Büros StadtRaumKonzept gelungen auch Führungskräfte der Verwaltung zu überzeugen und zur Mitwirkung zu motivieren. Diese inzwischen gewonnene Akzeptanz auf allen Ebenen spricht ebenfalls für eine weitere Prozessbegleitung durch Büro StadtRaumKonzept.

Das der Verwaltung vorliegende Angebot zur weiteren Umsetzungsbegleitung beläuft sich auf einen Gesamtbetrag von 14.696,50 € und beinhaltet 19 Tagewerke. Das Verfahren ist mit der Zentralen Vergabestelle des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 04.09.2018.

Im Auftrag

**Haushalt:**

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:** 0.50.40.01  
(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

**Personal:**

|                    | Vollzeitäquivalente<br>p.a. |
|--------------------|-----------------------------|
| Personalbedarf     |                             |
| Personaleinsparung |                             |

**Finanzen:**

| <u>konsumtiv</u> in €<br>pro Jahr(sofern dauerhaft)<br>bzw. pro Projekt | Aufwendungen | Erträge<br>(negatives<br>Vorzeichen) | Saldo | Zeitraum<br>(ab... )<br>(von...bis...) |
|---|--------------|--------------------------------------|-------|--|
| Personalaufwand   |              |                                      |       |  |
| Transferaufwand   |              |                                      |       |  |
| sonstiger Aufwand   |              |                                      |       |  |
| Abschreibungen  |              |                                      |       |  |
| <b>Gesamt:</b>  |              |                                      |       |  |

| <u>investiv</u> in €<br>pro Maßnahme | Auszahlungen | Einzahlungen<br>(negatives<br>Vorzeichen) | Saldo | Umsetzungs-<br>zeitraum<br>(von...bis...) |
|--------------------------------------|--------------|---|-------|---|
| Baumaßnahmen/ Beschaffung            |              |   |       |   |
| Grunderwerb                          |              |   |       |   |
| <b>Gesamt</b>                        |              |   |       |   |

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

## **B e s c h l u s s v o r l a g e**

für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

| <b>Gremium</b>                                | <b>Datum</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
|---|--------------|----------------------|
| <b>Ausschuss für Inklusion und Gesundheit</b> | 04.09.2018   | Kenntnisnahme        |

| <b>Tagesordnungs-<br/>Punkt</b> |  |
|---------------------------------|--|
|                                 | <b>Aktionsplan Inklusion<br/>Erweiterung des Aktionsprogramms 2018</b> |

### **Erläuterungen:**

Das Aktionsprogramm Inklusion 2018 wurde um ein weiteres Projekt mit dem Ziel „ Inklusives Leben und Arbeiten im Rhein-Sieg-Kreis und der Region unterstützen“ ergänzt.

Seit Gründung veranstaltet das Bündnis für Fachkräfte Bonn/Rhein-Sieg regelmäßig sog. Frühstückstreffs. Es handelt sich um ein Veranstaltungsformat mit Workshop-Charakter, beginnend mit fachlichem Input und anschließender Möglichkeit zur Vernetzung von Interessierten, Institutionen, Akteuren des Bündnisses und Unternehmen. Mittlerweile gab es 27 Veranstaltungen mit je 60 bis 100 Teilnehmenden.

Am 19.September 2018 wird der 28.Frühstückstreff zum Thema „Teilhabe“ mit dem Titel „Nicht perfekt, aber passend!“ stattfinden.

Diesen Frühstückstreff organisiert die Regionalagentur in Kooperation mit dem Netzwerk bonn-rhein-sieg-fairbindet. Hauptzielgruppe sind Betriebe und Unternehmen, die für das Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gewonnen werden sollen, sowie Multiplikatoren aus unterschiedlichen Institutionen.

Nach einer Einführung in das Thema und einer Information zu bonn-rhein-sieg-fairbindet folgt ein Kurzfilm eines Bornheimer Unternehmens, das betriebsintegrierte Arbeitsplätze hat, sowie eine Gesprächsrunde mit diesem und anderen Unternehmern, um Chancen, Möglichkeiten, aber auch Probleme aufzuzeigen. Als dritter Part stellen Arbeitsagentur und Landschaftsverband Unterstützungsmöglichkeiten vor, bevor die Teilnehmenden in die Diskussion untereinander gehen.

Veranstaltungsort ist das Kinopolis in Bonn Bad Godesberg, die sich als Partner von bonn-rhein-sieg-fairbindet sehr in dem Thema engagiert.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 04.09.2018.

Im Auftrag

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

## Mitteilung

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium                                | Datum      | Zuständigkeit |
|--|------------|---------------|
| Ausschuss für Inklusion und Gesundheit | 04.09.2018 | Kenntnisnahme |

|                     |  |
|---------------------|--|
| Tagesordnungs-Punkt | <b>Einführende Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)</b> |
|---------------------|--|

|                    |
|--------------------|
| <b>Mitteilung:</b> |
|--------------------|

|                        |
|------------------------|
| <b>Vorbemerkungen:</b> |
|------------------------|

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket, das in vier Stufen in Kraft getreten ist bzw. noch in Kraft tritt und mit dem u.a. die Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilfekontext (SGB XII) herausgelöst und in den Kontext der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) integriert werden soll:

Stufe 1 – Januar 2017:

Änderungen im Schwerbehindertenrecht; Erhöhung von Freibeträgen; Erhöhung des Schonvermögens bei SGB XII - Leistungen.

Stufe 2 – Januar 2018:

Verfahrensrechtliche Regelungen im SGB IX; Einführung eines Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe.

Stufe 3 – Januar 2020:

Das Eingliederungshilferecht wird Teil des SGB IX; Trennen von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen zur Existenzsicherung; Vermögensfreibetrag steigt auf rd. 50.000 €; Partnereinkommen und –vermögen bleibt unberücksichtigt.

Stufe 4 – Januar 2023:

Der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe wird neu bestimmt.

Im Land NRW sind diese Bundesgesetzlichen Regelungen umgesetzt durch das Landes-Ausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG) vom 21.07.2018.

Aufgrund der Komplexität der Änderungen kann lediglich ein erster Einstieg gewählt werden, der exemplarisch einige Aspekte auf Grundlage der bestehenden Rechtslage aufzeigen soll.

### **Erläuterungen – Zuständigkeit:**

Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bleiben der Rhein-Sieg-Kreis bzw. der Landschaftsverband Rheinland; allerdings mit geänderten Zuständigkeiten:

#### Träger der Eingliederungshilfe

1. Grundsätzlich sind die Landschaftsverbände die Träger der Eingliederungshilfe.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte sind („als Ausnahme“) zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II.
3. Dieses „Ausnahme“ gilt allerdings nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für diese Personen
  - a. über Tag und Nacht,
  - b. zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
  - c. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
  - d. im Rahmen der Frühförderung erbracht werden.
 In diesen Fällen bleibt der LVR zuständig.

Der LVR hat die Möglichkeit, Kreise (und Kreisfreie Städte) durch Delegationssatzung zur Aufgabenerledigung heranzuziehen; zudem besteht für die Kreise/kreisfreien Städte die Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn ein Landschaftsverband nicht rechtzeitig tätig werden kann.

#### Träger der Sozialhilfe

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte und überörtlicher Träger die Landschaftsverbände, deren Zuständigkeiten enumerativ aufgelistet sind.

Im Rahmen der Umsetzung des BTHG hat der LVR unter Beteiligung einzelner Vertretungen der Kreise/kreisfreien Städte Arbeitsgruppen gegründet, die sich befassen sollen mit den Auswirkungen in Bezug auf

- Finanzen/Haushalt
- Personal / Fallzahlen
- Fallübergabe
- Grundsicherung
- Vertragsrecht
- Heranziehung der örtlichen Träger durch den LVR

**Erläuterungen – exemplarische inhaltliche Regelungen in der aktuellen Diskussion:**

Das AG-BTHG und hier insbesondere das AG-SGB IX wird nach dem Willen des Gesetzgebers im Sinne der Personenzentrierung und der Leistungsgewährung aus einer Hand ausgelegt. Je Lebensphase soll es nur einen einheitlichen Träger für alle Aufgaben der Eingliederungshilfe (EGH) geben.

Im Bereich der Eingliederungshilfe wird die Trennung von stationär und ambulant aufgegeben. Maßgebliches Unterscheidungskriterium wird eine „Betreuung Tag und Nacht“ sein; bei der Sozialhilfe wird es weiterhin die Unterscheidung zwischen ambulant und stationär geben.

Grundsätzlich wird der Rhein-Sieg-Kreis als örtlicher Sozialhilfe-Träger neu für die existenzsichernden Leistungen in vormals stationären EGH-Einrichtungen zuständig.

In den Fällen, in denen gleichzeitig „ambulante“ Eingliederungshilfe und ambulante Hilfe zur Pflege erbracht werden (z.B. 24h-Assistenzen, Leistungen zum selbständigen Wohnen) umfasst die EGH auch die Hilfe zur Pflege, solange die Teilhabeziele noch erreicht werden können.

Der skizzenhafte Abriss versucht einen ersten Eindruck der Komplexität der mit dem BTHG einhergehenden Veränderungen und der daraus resultierenden Schwierigkeiten zu vermitteln.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

(Liermann)

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

## Vorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium                                | Datum      | Zuständigkeit |
|--|------------|---------------|
| Ausschuss für Inklusion und Gesundheit | 04.09.2018 | Vorberatung   |

| Tagesordnungs-Punkt |   |
|---------------------|---|
|                     | <b>Zukunft des Sprachheilkindergartens des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg, Arndtstr. 4a</b> |

### Vorbemerkungen:

Die Verwaltung hat zuletzt im Rahmen des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 29.05.2018 kurz über die Aktivitäten nach dem Beschluss vom 20.11.2017 berichtet. Die Vorlage vertieft diese Themen und berichtet zu Weiterentwicklungen.

### Erläuterungen:

Der Sprachheilkindergarten ist innerhalb der Kreisverwaltung organisatorisch dem Sozialamt zugeordnet. Dem Sozialamt obliegen damit die Verwaltung des Kindergartens, d.h. das Schaffen der personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung und die konzeptionelle Ausgestaltung der bestehenden Einrichtung. Über weitergehende allgemeinere Kenntnisse hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verfügt

-bezogen auf den eingeschränkten räumlichen Zuständigkeitsbereich- grundsätzlich das Kreisjugendamt.

Ein zum Einstieg mit Jugendämtern geführtes Gespräch ergab zum einen, dass aus der Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung heraus zu den konkreten Bedarfen der Einrichtungen betreffend die Förderung von (sprach)behinderten Kindern keine Aussagen getroffen werden können. Es wurde zum anderen deutlich, dass generell keine besonderen fachlichen Kompetenzen vorgehalten werden, um ein verändertes Förderkonzept erarbeiten zu können.

Angeregt wurde jedoch, die Frage eines möglichen Förderkonzepts im Rahmen des vom Kreisjugendamt organisierten „Arbeitskreises mit den Fachberaterinnen und Fachberatern der Träger von Kindergärten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes“ zu erörtern.

Zur Ist-Situation erklärten die Teilnehmenden dieses Arbeitskreises, das Hauptproblem der Umsetzung einer grundsätzlich zu begrüßenden inklusiven Betreuung behinderter Kinder in Regel-Kindergärten liege darin, dass die Umstellung von integrativen auf inklusive Kindertageseinrichtungen zu kurzfristig erfolgt sei, um die erforderlichen Strukturen und die Fachlichkeit zu schaffen. Weil viele

Regeleinrichtungen mit den neben den behinderungsbedingten Förderbedarfen häufigen Verhaltensauffälligkeiten der Kinder überfordert seien, nehme die Zahl der einzelbetreuenden Integrationshelfer/innen stark zu; dies könne eine stärkere Isolation der Kinder statt Inklusion bedeuten.

Zur Verbesserung der Situation der inklusiven Betreuung wurden folgende Vorschläge gemacht:

- finanzielle Unterstützung der Regeleinrichtungen, um die erforderlichen Rahmenbedingungen (wie Weiterqualifikation des Personals) schaffen zu können
- Finanzierung von Heilpädagogen/Heilpädagoginnen (Bezahlung aus den erhöhten Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz –KiBiz- ist nur bei größeren Kitas finanziell umsetzbar)
- mobile Frühförderung in den einzelnen Kindertageseinrichtungen (Verbesserung der Zusammenarbeit von Kindergarten und externen Therapeuten/innen)
- Bilden eines themenspezifischen Arbeitskreises (wie der vormalige Arbeitskreis der integrativen Einrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis).

Der Gedanke des Einsatzes externer Fachkräfte (Inklusionsfachkräfte / unterstützende Fallmanager) als feste Ansprechpartner/-innen bzw. Berater/innen für die Kindertageseinrichtungen wurde zum Teil kritisch betrachtet. Die überwiegende Anzahl der Einrichtungen erhalte fachliche Unterstützung durch den jeweiligen Spitzenverband; zudem bestanden Bedenken, ob die externen Fachkräfte konzeptionell uneingeschränkt im Sinne des jeweiligen Trägers handeln könnten.

Des Weiteren wurde wegen der Lage des Kindergartens im Stadtgebiet von Siegburg ein Erörterungsgespräch mit dem Bürgermeister der Stadt Siegburg geführt. Dieser spricht sich für den Erhalt der Einrichtung aus, sieht aber die Übernahme der Trägerschaft und ggf. den Ausbau als inklusive Regeleinrichtung durch die Stadt nicht als Option. Die Stadt sei im Falle der Aufgabe des Sprachheilkindergartens in der Lage, geeignete Kindergartenplätze für die Kinder mit Förderbedarf zur Verfügung zu stellen.

Im Juni 2018 wurde die Zukunft des Sprachheilkindergartens erneut mit den Sozialdezernentinnen und -dezernenten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden thematisiert. Die Kommunen positionierten sich mehrheitlich dahingehend, dass die Versorgung (sprach)behinderter Kinder im Regelkindergarten, mithin die Umsetzung der Inklusion, erklärtes Ziel sei. Die Eingliederung sprachbehinderter Kinder in Kindergärten vor Ort könne sichergestellt werden; dort sei auch eine logopädische Förderung gewährleistet.

Die Kommunen signalisierten keine Bereitschaft, im Falle des Ausstiegs des LVR aus der Förderung die Betreuungskosten für im Sprachheilkindergarten in Anspruch genommene Plätze aus dem Haushalt der Stadt/Gemeinde zu refinanzieren. Ebenso wurde der Beschluss der Kollegenkonferenz aus September 2017, wonach bei einem Ausstieg des LVR aus der Finanzierung die Umlage der Kosten für den Sprachheilkindergarten auf die Kreisumlage nicht in Betracht komme, bekräftigt.

### **Auswirkungen des AG-BTHG**

Durch die zwischen LVR und Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2017 geschlossene Leistungsvereinbarung ist die finanzielle Förderung der Personalkosten sowie pauschaliert der Sach- und Investitionskosten des Sprachheilkindergartens bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 gesichert.

Nach dem vom Landtag NRW als Artikel 1 des AG-BTHG verabschiedeten

Landesausführungsgesetz zum SGB IX sind die Landschaftsverbände ab Inkrafttreten von Artikel 1, Teil 2 Kapitel 1 - 7 und 9 - 11 des BTHG **zum 01.01.2020** zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen, die erbracht werden an Kinder

- in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege
- im Rahmen der Frühförderung nach § 79 i.V.m. § 46 Absatz 2 und 3 des SGB IX.

Durch Artikel 4 des AG-BTHG ist zudem § 27 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes dahingehend geändert worden, dass Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe (hier: Landschaftsverbände) gewährt werden.

Damit liegt ab 01.01.2020 die inhaltliche und finanzielle Verantwortung für alle Leistungen der Eingliederungshilfe, die der Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern in Regelkindergärten aber auch im Sprachheilkindergarten des Rhein-Sieg-Kreises dienen, ausschließlich beim Landschaftsverband Rheinland. Der Verwaltung ist dadurch mangels Zuständigkeit und Finanzverantwortung die Basis für konzeptionelle Überlegungen zu künftigen Förderstrukturen entzogen. Aus diesem Grunde ist das Landesjugendamt um ein erneutes Erörterungsgespräch ersucht worden, das am 18.09.2018 stattfinden wird.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 04.09.2018.

Im Auftrag